

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Vermessungstechniker/-in

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 163/1998 14. Mai 1998

#### Lehrberuf in der Vermessungstechnik

In der Vermessungstechnik wird der Lehrberuf Vermessungstechniker/-in mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

#### Berufsbild

Für den Lehrberuf Vermessungstechniker/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Auswerten, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsgeräte und Einrichtungen			
2.	Anfertigen, Erneuern und Fortführen von Skizzen und Plänen in analoger und digitaler Form unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, wie Verordnungen, Normen etc.			
3.	Kenntnis über normgerechte Papierformate, normgerechte Blatteinteilung und normgerechtes Planfalten	-	-	-
4.	Kenntnis der Zeichenträger, deren Beschaffenheit, deren Bearbeitung, Kenntnis der Vor- und Nachteile	-	-	-
5.	Kenntnis der einschlägigen Normen und Signaturvorschriften für das Zeichnen und Anfertigen von Plänen	-	-	-
6.	Kenntnis über Arten von Plänen und Karten, vor allem der Österreichischen Karte (ÖK)	-	-	-
7.	Kenntnis von Vervielfältigungsmethoden und deren Anwendung	-	-	-
8.	Planlesen			

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Vermessungstechniker/-in

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 163/1998 14. Mai 1998

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
9.	-	-	Grundkenntnisse über Einsatzmöglichkeiten der Mikroverfilmung, Reproduktionstechnik und Drucktechnik	
10.	Kenntnis der berufsbezogenen Trigonometrie und Berechnungen		Durchführen einfacher geodätischer Berechnungen	
11.	-	Geodätisches Rechnen mit technischen Taschenrechner und EDV-Programm		
12.	-	-	Kenntnis der Toleranzen und Durchführen von einfachen Fehlerrechnungen	
13.	-	-	Berechnen und Konstruieren von Höhenschichtlinien sowie von Längs- und Querprofilen; Berechnen von Kubaturen und Massen	
14.	-	Planliches Erfassen von Leitungen und unterirdischen Einbauten		-
15.	Grundkenntnisse über die Höhenmessung	Kenntnis über das Nivellieren unter Einschluss der hierfür erforderlichen Geräte (insbesondere digitaler und Präzisionsnivelliergeräte)		
16.	Grundkenntnisse über die Richtungs- und Streckenmessung	Kenntnis über Theodolite und Distanzmessgeräte (direkt, optisch, elektronisch)		
17.	-	-	Grundkenntnisse über das Globale Positionierungssystem (GPS) und dessen Anwendung	
18.	-	Kenntnis der Fehler von Messgeräten und deren Einfluss auf die Messgenauigkeit; Erkennen und Beseitigen derselben		
19.	Messen mit einfachen Messgeräten	Messen mit Richtungs-, Strecken- und Höhenmessgeräten (z.B. mit Theodolit und Nivellier)		
20.	-	Messen unter Einsatz von codierten Methoden		
21.	Messhelfertätigkeit (Kenntnis und Ausübung)			
22.	-	Aufmessen von Bauwerken		
23.	-	-	Grundkenntnisse über Einsatz und Verwendungsmöglichkeiten von Luftbildern	
24.	Kenntnis über EDV (Hardware und insbesondere Betriebssysteme)	Kenntnis über Aufbau und Einsatzgebiete des rechnergestützten Messens, Zeichnens und Fertigen (Anwendersoftware)		
25.	-	Anwenden der rechnergestützten Systeme, insbesondere des rechnergestützten Zeichnens und Konstruierens (CAD)		
26.	-	-	Durchführen von Datensicherung und Archivierung	
27.	Kenntnis über Büroorganisation		-	-
28.	Kenntnis der Organisation und Aufgaben des Vermessungswesens			

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Vermessungstechniker/-in

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 163/1998 14. Mai 1998

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
29.	-	Grundkenntnisse über Behördenorganisation und über berufsbezogene Rechtsvorschriften (insbesondere Bauordnung, Raumordnungsgesetz, Grundbuchgesetz, Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG), Vermessungsgesetz und Vermessungsverordnung)		
30.	-	Erhebungen bei Behörden und Leitungsbetreibern, insbesondere Vermessungsamt, Grundbuchgericht und Baubehörden		
31.	Abfragen aus der Grundstücksdatenbank			-
32.	-	Grundkenntnisse über Koordinatensysteme und Einteilung des amtlichen Mappenblattschnitts		
33.	-	-	Grundkenntnisse über Grundlagenmessungen	
34.	-	-	Grundkenntnisse über geographische Informationssysteme	
35.	Grundkenntnisse der Bodenarten, Pflanzen und Bäume			
36.	Kenntnis der berufsbezogenen fremdsprachigen Fachausdrücke			
37.	Richtiges Verhalten gegenüber Kunden und Grundstücksbesitzern			
38.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
39.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie Grundkenntnisse über einschlägige Umweltschutzvorschriften			
40.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			
41.	-	-	Kenntnis einschlägiger Weiterbildungsmöglichkeiten	